

# RS UVS Vorarlberg 2001/01/16 1-0378/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2001

## Rechtssatz

Ausführungen zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde" für EWR-Bürger, der bei der VGKK tätig ist;

führt ein EWR-Bürger den Berufstitel "Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde" außerhalb jenes Bereiches, in welchem er diesen zu führen berechtigt ist, fehlt hierfür eine Rechtsvorschrift, der zufolge ein solches Verhalten bestraft werden könnte.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)